

Gästetaxordnung

Stadtvertretungsbeschluss vom 17.12.1991
unter Berücksichtigung der Beschlüsse vom 12.12.2000 und 18.12.2001.

Stand: 1. 1. 2002

§ 1

Die Stadt Feldkirch hebt gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung und den Schutz des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz), LGBl. Nr. 9/1978, in der Fassung LGBl. Nr. 5/1991, zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen eine Steuer, im folgenden Gästetaxe genannt, ein.

§ 2

Abgabepflichtig sind alle Gäste im Sinne des § 1 Abs. 3 des Fremdenverkehrsgesetzes, welche im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch während des Einhebungszeitraumes nächtigen, soweit sie nicht gemäß § 10 dieses Gesetzes von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

- (1) Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben.
- (2) Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung 0,87 EURO
- (3) Die Gästetaxe ermäßigt sich auf 0,43 EURO für Personen vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr, die im Waldbad-Campingplatz oder in der Jugendherberge Feldkirch nächtigen.

§ 4

Die Rechnungslegung durch den Unterkunftsgeber hat durch Vorlage des Gästebuches, in dem der Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, ordentlicher Wohnsitz und Aufenthaltsdauer des Gastes eingetragen sein müssen, bis spätestens am 5. des Folgemonats zu erfolgen. Gleichzeitig ist der eingehobene Betrag (Gästetaxe) abzuführen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1992 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden gleichzeitig die Beschlüsse der Stadtvertretung vom 15.10.1981 und 24.6.1987 außer Kraft gesetzt.